

BEDINGUNGEN ZUR GEWÄHRUNG DER PRÄMIE IM RAHMEN DES PROGRAMMS KMU-EFFIZIENZ

ZIEL DES PROGRAMMS KMU-EFFIZIENZ

Das Programm KMU-Effizienz soll Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 100'000 kWh pro Jahr einen Anreiz bieten, Energieeffizienzmassnahmen (im Folgenden: EEM) zur Senkung ihres Stromverbrauchs umzusetzen.

Um die Unternehmen bei der Identifizierung ihrer EEM zu unterstützen, bietet der ESB kostenlose Besuche einer Energieberaterin oder eines Energieberaters an. Diese erstellen für das Unternehmen einen einfachen und konkreten Massnahmenplan.

Zur Förderung der Umsetzung dieser EEM bietet der ESB zudem eine Stromeffizienzprämie (im Folgenden: die Prämie) in Höhe von 0,10 CHF pro eingesparter kWh für gemäss der auf der Website des Bundesamtes für Energie (BFE) in den Protokollen festgehaltenen standardisierten Massnahmen an (abrufbar unter: www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/energieeffizienzsteigerungen-durch-elektrizitaetslieferanten.html). Die Höhe beläuft sich auf bis zu 50% der Investitionen.

SO EINFACH KOMMEN SIE ZU IHRER PRÄMIE

1. Teilnahme am Programm KMU-Effizienz und Durchführung eines kostenlosen Besuchs in Ihrem Unternehmen.
2. In Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Leistungserbringer ein EEM-Projekt ausarbeiten, das die vom BFE in seinen standardisierten Massnahmen festgelegten Anforderungen erfüllt (www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/energieeffizienzsteigerungen-durch-elektrizitaetslieferanten.html).

Es ist möglich, das Projekt beim ESB einzureichen, um eine Vorabgenehmigung zu erhalten.

3. Reichen Sie nach Abschluss der Arbeiten alle Angaben über die durchgeführten Massnahmen mithilfe des Prämienantrags ein.

Der Prämienantrag ist per E-Mail an eco21@esb.ch oder per Post an die folgende Adresse zu übermitteln:

Programm éco21
Energie Service Biel/Bienne
Gottstattstrasse 4
Postfach
2501 Biel/Bienne

Der Prämienantrag ist spätestens 6 Monate nach dem Abschluss der Arbeiten einzureichen. Der ESB kann Ihrem Unternehmen auf schriftlichen Antrag hin eine Fristverlängerung für die Einreichung der geforderten Pflichtnachweise gewähren. Sollte innert der (verlängerten) Frist der Prämienantrag nicht beim ESB eingegangen sein, behält sich der ESB das Recht vor, keine Prämie auszurichten.

Mit der Unterzeichnung des Prämienantrags verpflichtet sich der Antragsteller, dem ESB die erzielten Stromeinsparungen im Gegenzug für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung zu übertragen.

Die im betreffenden BFE-Protokoll aufgelisteten Dokumente, welche die Durchführung der Arbeiten belegen, müssen dem ESB vollständig übermittelt werden.

VORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER PRÄMIE

1. Die Prämie kann gewährt werden, wenn die nachstehenden Kriterien kumulativ erfüllt werden
 - Stromverbrauch unter 100'000 kWh pro Jahr;
 - durchgeführter Besuch im Rahmen der KMU-Effizienz-Beratung;
 - Standort des Unternehmens liegt auf dem Gebiet der Agglomeration Biel.
2. Die Prämie kann nur für diejenigen EEM gewährt werden, welche mittels einer der standardisierten Massnahmen des BFE zu einer Senkung des Stromverbrauchs führen.
3. Die Prämie kann nur für EEM gewährt werden, deren Kosten mindestens CHF 1 000.- zzgl. MwSt betragen.
4. In folgenden Fällen wird keine Prämie gewährt:
 - Die EEM entsprechen nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder Normen.
 - Die EEM entsprechen nicht den in den BFE-Protokollen beschriebenen Anforderungen.
 - Die EEM werden durch andere Förderprogramme (auf kommunaler, kantonaler, nationaler oder anderer Ebene) unterstützt.
5. Grundlagen und Vorgehen für die Berechnung der Prämie
 - Die Höhe der Prämie beträgt CHF 0.10 pro eingesparte kWh gemäss der Berechnung, die im Protokoll der betreffenden standardisierten Massnahme vorgeschrieben und auf der Website des BFE (www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/energieeffizienzsteigerungen-durch-elektrizitaetslieferanten.html) veröffentlicht ist.
 - Die Höhe der Prämie ist auf 50% der Investitionssumme zur Umsetzung der Massnahme begrenzt.
6. Zur Beantragung der Prämie ist das Antragsformular auf der Website des ESB www.esb.ch/kmu-effizienz zu verwenden. Dieses ist ordnungsgemäss auszufüllen und zu unterzeichnen.
Dem Antrag müssen folgende Dokumente beiliegen:
 - Eine Kopie des Massnahmenplans, der beim KMU-Effizienz-Besuch ausgehändigt wurde;
 - Alle vom BFE geforderten Dokumente, gemäss detaillierter Aufzählung im Protokoll der standardisierten Massnahme, für die der Prämienantrag gestellt wird.

Mit der Unterzeichnung des Prämienantrags verpflichtet sich der Antragsteller, dem ESB gegen Gewährung seiner finanziellen Unterstützung die aus der Durchführung des EEM resultierenden Stromeinsparungen, wie sie gemäss den Protokollen des BFE berechnet wurden, abzutreten.

Mit der Unterzeichnung des Prämienantrags garantiert das Unternehmen dem ESB, dass es für die Durchführung der betreffenden EEM keine weitere finanzielle Unterstützung von Dritten erhält.

7. Prüfung und Entscheid über die Anträge und die Gewährung der Prämie:
 - Der ESB prüft die Förderfähigkeit des Projekts anhand der geltenden Bedingungen für die Gewährung der Prämie.
 - Der ESB überprüft die Berechnung der Stromeinsparungen der Massnahme gemäss dem entsprechenden BFE-Protokoll.
 - Der ESB behält sich das Recht vor, eine Drittpartei mit dieser Berechnung zu beauftragen.
 - Im Rahmen dieser Einschätzung können der ESB oder die beauftragte Drittpartei das Unternehmen kontaktieren, um weitere Informationen einzuholen und/oder Änderungen am Projekt zur Optimierung des Energieeinsparpotenzials vorzuschlagen.
8. Die Anträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet.
9. Nach Abschluss der Prüfung informiert der ESB das Unternehmen per E-Mail über seine Entscheidung hinsichtlich der Gewährung der Prämie. Die Prüfung des Antrags startet mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen und endet mit der Mitteilung des Entscheids. Sie erfolgt innerhalb eines Monats.
10. Die Zahlung der Prämie erfolgt erst nach Eingang aller geforderten Unterlagen.
11. Der ESB zahlt den vorgesehenen Betrag innerhalb von zwei Monaten aus.
12. Der ESB behält sich das Recht vor, die Auszahlung der Zuschüsse je nach Erreichen der Jahresziele zu verschieben.
13. Der ESB behält sich das Recht vor, die Stromeinsparungen in Abhängigkeit von der Erreichung der Jahresziele an Dritte weiterzuverkaufen.
14. Der ESB gewährt die Prämie, bis die für die Finanzierung der KMU-Effizienz-Prämie verfügbaren Mittel aufgebraucht sind. Eine Entscheidung des ESB über die Gewährung der Prämie verpflichtet ihn zur Zahlung der Prämie, sofern die Massnahmen umgesetzt wird und dies unter Einhaltung der vorliegenden Bedingungen erfolgte.
15. Der ESB ist berechtigt, das Gelände des Unternehmens zu betreten, um zu überprüfen, ob die EEM, für welche die Prämie beantragt wurde, gemäss den Erklärungen des Unternehmens durchgeführt wurden. Dies ist auch nach der Gewährung der Prämie möglich.
16. Die Prämie ist dem ESB vollständig zurückzuerstatten, wenn sie unberechtigtweise gewährt wurde, weil fehlerhafte oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder ein Rechtsverstoss vorliegt.
17. Der ESB speichert und verarbeitet die gesammelten Daten in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und ergreift angemessene Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Daten. Der ESB darf die im Rahmen der Prämiengewährung erhobenen personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken im Bereich Energieeinsparungen verwenden. Hierzu dürfen diese Daten auch an Dritte weitergegeben werden, die in der Energieforschung tätig sind und welche die Anonymität der Daten aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem ESB gewährleisten.



KMU-Effizienz

Im Fall von Streitigkeiten hinsichtlich der Zulässigkeit eines Antrags behält sich der ESB das Recht vor, abschliessend in der Sache zu entscheiden.

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Bedingungen zur Gewährung der Prämie (abrufbar unter: www.esb.ch/kmueffizienz).

Stand am 11.06.2025